

JUNI 2020

NEWS LETTER



BERATUNG
& DIENSTE

Foto: pixabay.com

HALLO LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Willkommen zum neuen Newsletter der OBA Beratung. Der Newsletter wird in einfacher Sprache geschrieben damit ihn alle verstehen können.

Dieser Newsletter ist eine Sonder-Ausgabe.


Weil es viele Veränderungen durch das Corona-Virus gibt.

Die Bundes-Regierung hat neue Gesetze beschlossen. Ein paar sollen auch Menschen mit Behinderung und ihre Familien in der Corona-Krise unterstützen.

Die Sammlung der neuen Gesetze heißt:

Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Einige werden hier erklärt.

Es gibt den Bereich  **Aktuelles**. Hier werden Neuigkeiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, vorgestellt.

Dieses Mal geht es um:

1. Entlastungs-Betrag § 45 SGB XI
2. Entlastungs-Betrag und Pflege-Grad 1
3. Pflege-Unterstützungs-Geld
4. Kurz-Zeit-Pflege

So können sich alle zurechtfinden.



Bei Fragen können sich alle an die Beratung der OBA wenden und wir finden gemeinsam eine Lösung.

Laura Plescher
Beratung (OBA)

Fahrradstraße 54
90429 Nürnberg

Telefon: 0911 - 587 93 766
E-Mail: Plescherl@lhnbg.de



AKTUELLES

1. Entlastung-Betrag § 45 SGB XI

Hat man einen Pflegegrad. Bekommt man zusätzlich 125 Euro Entlastungsbetrag im Monat. Dafür kann man Hilfe-Leistungen bezahlen. Man kann das Geld auch bis zum 30. Juni im nächsten Jahr ansparen.

Durch das Virus wurden Veranstaltungen und Angebote für die Freizeit abgesagt.

Deswegen hat die Bundes-Regierung eine Ausnahme für 2020 beschlossen.

Alle dürfen bis zum 30.9.2020 den Entlastungsbetrag von 2019 verbrauchen.

2. Entlastung-Betrag und Pflege-Grad 1

Menschen mit einem Pflege-Grad 1 bekommen nur den Entlastungs-Betrag.

Durch das Corona-Virus sind viele Hilfs-Angebote ausgefallen.

Deswegen dürfen Menschen mit einem Pflege-Grad 1 bis 30.9.2020 auch nicht eingetragene Hilfs-Angebote damit bezahlen.

3. Pflege- Unterstützungs- Geld

Schulen, Tagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind für viele immer noch geschlossen. Angehörige müssen deswegen zuhause bleiben Sie können nicht in die Arbeit gehen.

Bis 30.9.2020 gibt es einen Ausgleich für den entgangenen Arbeitslohn für 20 Tage. Davor waren es 10 Tage.



AKTUELLES

4. Kurz-Zeit-Pflege

Viele Menschen mit Behinderung werden von ihren Angehörigen zu Hause unterstützt.

Trotzdem brauchen sie manchmal einen Platz in einer Einrichtung.

Zum Beispiel: Wenn der Angehörige krank ist. Oder alleine in den Urlaub fahren möchte.

Hat man einen Pflege-Grad 2, 3, 4, oder 5 kann man Kurz-Zeit-Pflege beantragen.

Jedes Jahr hat man 1.612 Euro dafür zur Verfügung.

Durch das Corona-Virus dürfen viele Menschen mit Behinderung noch nicht in die Schule, Tagesstätte oder Werkstatt gehen.

Viele Eltern und Angehörige müssen arbeiten und können die Unterstützung zuhause nicht übernehmen.

Deswegen können bis 30.9.2020 insgesamt 2.418 Euro für die Kurz-Zeit-Pflege benutzt werden.

Es muss eine Rehabilitations- oder Vorsorge-Einrichtung sein.

Tipp:

Mehr Informationen zu Lohn-Fortzahlung und Verdienst-Ausfall für Eltern gibt es hier in schwerer Sprache:

https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/2_Informieren/BVLH_20200525_Regelungen_Verdienstaufschlag_Betreuung_Kinder.pdf

https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/2_Informieren/BVLH_20200525_Regelungen_Verdienstaufschlag_Betreuung_erw_Menschen_mit_Behinderung.pdf